

Verfügung

1.

**1. Ergänzung zur sitzungspolizeilichen Anordnung**

In der Strafsache

g e g e n            1. Björn R.  
                          2. Benjamin K.

wird die zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Björn R. und Benjamin K. gemäß § 176 GVG getroffene sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden vom 7. Dezember 2023 zu Punkt I 1. (Zugang mit Kontrollstelle und Einlassverfahren) dahingehend ergänzt und zur Klarstellung wie folgt richtig gestellt, dass

- das Mitführen von Mobiltelefonen durch Zuhörer grundsätzlich verboten ist;
- dass Vertreter von Presse, Hörfunk und Fernsehen grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Zuhörer zugelassen sind. Soweit Medienvertreter akkreditiert sind, dürfen Laptops und Notebooks, nicht jedoch UMTS-Karten und mobile Telefone, durch sie in den Sitzungssaal mitgeführt werden;
- dass die Nutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal durch akkreditierte Medienvertreter nur im Offline-Betrieb gestattet ist. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit diesen Geräten dürfen nicht durchgeführt werden. Das Versenden von Nachrichten und Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet;
- dass sich in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnung der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der zuwiderhandelnden Personen aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnung zur Nutzung von Laptops/Notebooks im Sitzungssaal vorbehält;
- dass nicht akkreditierten Medienvertretern ausschließlich mitgeführtes Schreibzeug nach Überprüfung zu belassen ist. Mobiltelefone und Laptops/Notebooks können insoweit vor Eintritt in den Sitzungssaal gesondert in Verwahrung genommen werden, um eine rasche Auslöse zu ermöglichen. Sie werden unter Ausschluss der Haftung unter dem Namen des Medienvertreters hinterlegt und können unter Vorlage des Presseausweises jederzeit wieder ausgelöst werden; eine Verwahrung über den Sitzungstag hinaus ist nicht möglich;
- dass Gegenstände, die zur Störung der Hauptverhandlung, auch durch andere Personen, geeignet erscheinen, nicht mitgeführt werden dürfen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen (zur Statthaftigkeit siehe OLG Stuttgart, BeckRS 2021, 18689).

2. bis 3. pp.

Potsdam, den 23. Januar 2024  
Landgericht, 1. große Strafkammer – Schwurgericht –  
Der Vorsitzende

Wermelskirchen  
Vorsitzender Richter am Landgericht